

Stadtrat

Beschluss	vom 24. Juni 2015
Archiv-Nummer	18.01
Betrifft	Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) in die Stadtwerke Wetzikon AG Vorlage an den Grossen Gemeinderat Abänderung des ursprünglichen Antrages

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 15. April 2015 der Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon, bestehend aus der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung zugestimmt. Die Stadtwerke werden dabei aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und die Aktiven und Passiven per 1. Juli 2016 auf eine zu gründende Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Wetzikon übertragen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist deshalb der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Im Rahmen der Rechtsformänderung ist eine Anpassung der Gemeindeordnung zwingend. Deshalb wurde das Geschäft nach der Beschlussfassung des Stadtrates zur Vorprüfung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich überwiesen. Gleichzeitig wurde auch noch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Stellungnahme begrüsst. Inzwischen haben beide Amtsstellen die Vorprüfung durchgeführt, die zwingenden Änderungen der Gemeindeordnung in ihren Schreiben vom 11. Juni 2015 resp. 19. Juni 2015 dargelegt und zu den übrigen normativen Grundlagen weitere Empfehlungen abgegeben.

Ergänzungen der normativen Grundlagen

Die Stellungnahme des Gemeindeamtes vom 11. Juni 2015 und diejenige des AWEL vom 19. Juni 2015 wurde durch die mit der Projektbegleitung beauftragte EVU Partners AG analysiert, kommentiert und in die normativen Grundlagen eingearbeitet. Nachfolgend werden die Stellungnahme des Gemeindeamtes und die resultierenden Anpassungen der normativen Grundlagen dargestellt und kommentiert. Die Stellungnahmen des AWEL sind als ergänzende Bemerkungen, dort wo keine Überschneidungen zu den Bemerkungen des Gemeindeamtes vorliegen, bezeichnet.

a) *Gemeindeordnung*

Die Stellungnahme des Gemeindeamtes bezüglich der Gemeindeordnung ist von verbindlichem Charakter für die vorbehaltlose Genehmigung des Geschäftes durch den Kanton Zürich.

	Stellungnahme Gemeindeamt	Artikel bisher	Artikel neu	Begründung Vorschlag Stadtrat
Art.3 Abs. 3	Gemäss Art. 98 Abs. 4 lit. d KV ist in der Gemeindeordnung zu regeln, in welchem Umfang die Stadt Wetzikon an der Stadtwerke Wetzikon AG beteiligt ist.	Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen.	Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen. Die Stadt hält 100 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Stadtwerke Wetzikon AG.	Ergänzung muss vorgenommen werden, um eine vorbehaltlose Genehmigung des Geschäftes zu erhalten.
Art. 3 Abs. 4	Gemäss Art. 98 Abs. 4 lit. c KV ist in der Gemeindeordnung eine Bestimmung erforderlich, die regelt, welche Rechtssetzungsbefugnisse an die AG übertragen werden.	-	Abs. 4 (zusätzlich) Die Stadt Wetzikon überträgt der Stadtwerke Wetzikon AG in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen, Kostenbeiträgen, Tarifen und Gebühren sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen.	Ergänzung muss vorgenommen werden, um eine vorbehaltlose Genehmigung des Geschäftes zu erhalten.
Art. 19	Korrekte Zitierung der zu ändernden Bestimmungen	c) die Verordnungen über die Entsorgung d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG	Abs. 2 Er erlässt insbesondere: c) die Verordnungen über die Entsorgung d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG	

b) *Verordnung Stadtwerke Wetzikon AG*

Die Stellungnahmen des Gemeindeamtes und des AWEL bezüglich der Verordnung und weiterer normativer Grundlagen sind von beratendem Charakter.

	Stellungnahmen Gemeindeamt und AWEL	Artikel bisher	Artikel neu	Begründung Vorschlag Stadtrat
Art. 2 Abs. 2 und 3	Es ist klarer zu regeln, dass die Stadt für die Aufgaben, die sie ausgliedert, weiterhin verantwortlich ist und im Falle der Auflösung der AG zu entscheiden hat, ob	Abs. 2 Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden	Abs. 2 Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder	Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 zu präzisieren. Grundsätzlich entscheidet das zuständige Organ, ob die Stadt in diesem Fall die delegierten Aufgaben wieder selber in einem Eigenwirtschaftsbetrieb erledigt oder diese an einen anderen

	<p>sie die Aufgaben wieder selbst erfüllt oder durch einen anderen Dritten erfüllen lässt. (Input Gemeindeamt)</p> <p>In der Verordnung ist eine rechtliche Grundlage für das im Konzessionsvertrag erwähnte Rückkaufsrecht zu schaffen. (Input Gemeindeamt)</p>	<p>und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.</p>	<p>selbst zu erfüllen oder durch einen anderen Dritten erfüllen zu lassen.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Sie hat das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Stadt Wetzikon an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.</p>	<p>Dritten delegiert. Für die Wettbewerbsaufgaben könnte die Stadt auch entscheiden, dass sie diese Aufgaben inskünftig dem Markt überlässt.</p> <p>Der Forderung des Gemeindeamts nach einer rechtlichen Grundlage in der Verordnung für das Rückkaufsrecht kann durch die Neuformulierung des Absatzes 3 Rechnung getragen werden. Damit kann der Stadtrat nicht ohne Zustimmung des GGR das Rückkaufsrecht aufheben. Die Einzelheiten des Verfahrens sind im Konzessionsvertrag geregelt (Ziff. 30 ff).</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 lit. b und c und Art. 3 Abs. 2 lit. a</p>	<p>Der Versorgungsausbau soll sich nach der Eigentümerstrategie richten, und diese müsste vom Parlament vorgegeben werden. (Input Gemeindeamt)</p> <p>Präzisierung des Leistungsauftrags in Bezug auf die Wasserversorgung in Abs. 1 lit. c (Input AWEL)</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG hat folgenden Leistungsauftrag:</p> <p>b) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Gas, soweit sich die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen wirtschaftlich betreiben lassen;</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG kann weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen. Sie kann namentlich:</p> <p>a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet sind, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;</p>	<p>Abs. 1 lit. c</p> <p>c) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Die Trinkwasserversorgung in Notlagen bleibt in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.</p>	<p>Bei der Erfüllung des Leistungsauftrags richtet sich die Stadtwerke Wetzikon AG nach der Eigentümerstrategie und den energiepolitischen Leitlinien der Stadt. Darin wird der Versorgungsausbau definiert. Die Festlegung der Eigentümerstrategie ist eine Aufgabe der Exekutive und nicht des Parlaments. Im Istzustand erarbeitet der Stadtrat die Eigentümerstrategie, während die Energiekommission für die Unternehmerstrategie verantwortlich ist. Auch bei ausgegliederten Aufgaben des Kantons ist die Festlegung der Eigentümerstrategie und die Kontrolle der Einhaltung der strategischen Ziele immer Sache der Regierung. Dem Kantonsrat wird die Eigentümerstrategie zur Kenntnis gebracht. Input AWEL ist berücksichtigt.</p>
<p>Art. 6 Abs. 1 und 2</p>	<p>Das Gemeindeamt schlägt vor, den Genehmigungsvorbehalt zur Veräusserung der Anlagen und Netze in der Verordnung zu regeln. (Input Gemeindeamt)</p> <p>In der Verordnung ist weiter eine rechtli-</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Verteilnetze.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 hiervoor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versor-</p>	<p>Die Forderung nach der Regelung des Genehmigungsvorbehalts zur Veräusserung der Anlagen und Netze und des Vorhandrechts in der Verordnung ist aus rechtlichen Gründen plausibel. In der Verordnung ist eine Grundsatzregelung aufzunehmen, während die dazugehörigen Verfahrensvor-</p>

	<p>che Grundlage für das im Konzessionsvertrag erwähnte Vorhandrecht zu schaffen. (Input Gemeindeamt)</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die von der Stadtwerke Wetzikon AG erstellten Anlagen und Leitungen für Elektrizität, Gas und Wasser stehen im Alleineigentum der Stadtwerke Wetzikon AG (vgl. Art. 676 ZGB).</p>	<p>gungsanlagen. Diese sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Wetzikon AG bleiben.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Wenn es aus betrieblichen und technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven Franken 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.</p> <p>Abs. 3 (zusätzlich)</p> <p>Für nicht mehr benötigte Grundstücke der Stadtwerke Wetzikon AG verfügt die Stadt Wetzikon über ein Vorhandrecht.</p>	<p>schriften im Konzessionsvertrag geregelt werden müssen. In Art. 6 Abs. 1 und 2 sind die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Für das Vorhandrecht ist ein neuer Abs. 3 vorzusehen, wobei die Einzelheiten in Ziff. 11 des Konzessionsvertrags geregelt werden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5</p>	<p>Das Gemeindeamt ist der Auffassung, dass rechtlich keine Delegation der Befugnis zur Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf Dritte an den Stadtrat möglich ist. (Input Gemeindeamt)</p> <p>Regelungsbedarf bezüglich Kündigung des Konzessionsvertrags (Input AWEL)</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags. Die Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Stadtrats möglich.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags.</p> <p>Abs. 4 (zusätzlich)</p> <p>Der Konzessionsvertrag kann ordentlich beendet werden durch:</p> <p>a) Ablauf der Vertragsdauer;</p> <p>b) Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG</p> <p>c) Übereinkunft.</p> <p>Abs. 5 (zusätzlich)</p> <p>Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich zu beenden, wenn:</p> <p>a) die letzte Jahresbilanz der Stadtwerke Wetzikon AG zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind;</p> <p>b) die Stadtwerke Wetzikon AG ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten</p>	<p>Grundsätzlich ist rechtlich bei einer Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten eine Änderung des Ausgliederungsbeschlusses erforderlich, der der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegt. Deshalb ist es richtig, auf die Kompetenzdelegation an den Stadtrat für den Übertragungsentcheid zu verzichten und den entsprechenden Passus im Abs. 3 (2. Satz) wegzulassen.</p> <p>Dem Begehren des AWEL kann Rechnung getragen werden, wenn die Beendigungsgründe in Abs. 4 und 5 aufgezählt werden. Das Verfahren und die Einzelheiten sind jedoch zweckmässigerweise Gegenstand des Konzessionsvertrags (vgl. Ziff. 27 ff.)</p>

			schwerwiegend und wiederholt verletzt.	
Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2	Das Gemeindeamt verlangt die Aufnahme der Dividendenregelung und deren Finanzierung in die Verordnung. (Input Gemeindeamt)	Art. 10 Abs. 2 Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen. Art. 11 Abs. 2 Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.	Art. 10 Abs. 2 Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen. Art. 11 Abs. 2 Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.	Die Regelung der Dividenden ist Sache der Statuten und der Generalversammlung der AG. Da in Art. 12 bei der Wasserversorgung kein Gewinn erwirtschaftet werden darf, ist auch sichergestellt, dass das Wasser nicht durch die Dividendenausrichtung belastet wird. In Art. 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 sollte präzisiert werden, dass ein Ertragsüberschuss nur erzielt werden darf, soweit es im Rahmen des übergeordneten Rechts möglich ist (Strom- bzw. Gasmarktregulierung).
Art. 12 Abs.1	Zusätzlicher Regelungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Sicherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit der Wasserversorgung (Input AWEL)	Abs. 1 Für die Finanzierung der Wasserversorgung (...). Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.	Abs. 1 Für die Finanzierung der Wasserversorgung (...). Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Allfällige Gewinne dürfen nicht zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.	Die Forderung des AWEL nach Präzisierung der Eigenwirtschaftlichkeit kann durch die Ergänzung im Abs. 1 entsprochen werden. Die übrigen Absätze bleiben unverändert.
Art. 14 Abs. 1	Aus rechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass im Bereich Wasser keine Erhebung von Konzessionsgebühren stattfindet. (Input Gemeindeamt) Aus der Bemessungsgrundlage muss zudem eine obere Grenze der Konzessionsgebühr bestimmbar sein. (Input Gemeindeamt)	Abs. 1 Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine Konzessionsgebühr. Diese bemisst sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember). Die Konzessionsgebühr wird von der Stadtwerke Wetzikon AG pro Stromzähler erhoben und wird den Stromkun-	Abs. 1 Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität und Gas erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine jährliche Konzessionsgebühr von maximal CHF 550'000. Diese Obergrenze der Konzessionsgebühr verändert sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember; Basis 2013). Im Rahmen dieser Obergrenze wird die Konzessionsgebühr jährlich	Entsprechend dem Vorschlag des Gemeindeamtes wird für die Wasserversorgung die Erhebung einer Konzessionsgebühr ausgeschlossen (neu Abs. 4). Die Angabe einer Obergrenze für die Konzessionsgebühr entspricht der Gerichtspraxis und muss in die Formulierung von Art. 14 Abs. 1 eingebaut werden (Ausgangswert: CHF 550'000). Die Obergrenze wird durch den Stadtrat in dem Mass angepasst, wie sich die Einwohnerzahl im Verhältnis zu den Vorjahreszahlen verändert. Für alle anderen

		<p>dinnen und Stromkunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon in Rechnung gestellt. Die Konzessionsgebühr deckt mindestens die Kosten, welche der Stadt Wetzikon aus der Sondernutzung entstehen und beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p>	<p>durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>Abs. 2 (zusätzlich)</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG belastet die Konzessionsgebühr den Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Anzahl der Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.</p> <p>Abs. 3 (vormals Abs. 2)</p> <p>Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>Abs. 4 (zusätzlich)</p> <p>Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung wird keine Konzessionsgebühr erhoben.</p>	<p>Veränderungen der Obergrenze ist hingegen der GGR zuständig.</p> <p>Die Verrechnung an die Kundschaft erfolgt gestützt auf die Anzahl Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.</p> <p>Die vorgesehene Regelung entspricht der heutigen Praxis. Mit der Verankerung in der Verordnung wird die nach der Rechtspraxis erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.</p>
Art. 17 Abs. 1 Satz 2	Falscher Verweis (Input Gemeindeamt)	<p>Abs. 1</p> <p>Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG) wahr.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG; LS 724.11) wahr.</p>	Gesetzesverweis muss korrigiert werden.
Art. 17 Abs. 2	Die jährliche Berichterstattung erachtet das Gemeindeamt als ungenügend für eine wirksame Aufsicht des Stadtrats. (Input Gemeindeamt)	<p>Abs. 2</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.</p>	Keine Änderung	Im WVG wird der Inhalt der Aufsicht nicht näher spezifiziert. In Ziff. 24 des Konzessionsvertrages ist die Berichterstattung der AG detailliert umschrieben. Sie richtet sich vor allem nach den übergeordneten Vorgaben (Rechnungslegungsrecht). Eine weitere Regelung in der Verordnung ist nicht zweckmässig.
Art. 17 Abs. 3	Da die Revisionsstelle ein Organ der AG ist, gehört diese Bestimmung nach Auffassung des Gemeindeamtes nicht in die Verordnung. (Input Gemeindeamt)	<p>Abs. 3</p> <p>Der Stadtrat kann von der Revisionsstelle der Stadtwerke Wetzikon AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>wird gestrichen</p>	Die Bemerkung des Gemeindeamtes ist richtig. Die Kompetenz zur Fragestellung hat der Stadtrat in seiner Position als Aktienvertreter aufgrund des Aktienrechts.

Art. 18	Die Einsitznahme eines Stadtratsmitglieds im Verwaltungsrat ist in der Verordnung zu regeln. (Input Gemeindeamt)	-	Abs. 2 (zusätzlich) Der Stadtrat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Stadtwerke Wetzikon AG sicher, dass er im Verwaltungsrat durch ein Mitglied vertreten ist.	Die Forderung des Gemeindeamtes nach der Regelung der Einsitznahme eines Stadtrats im Verwaltungsrat in der Verordnung ist aus rechtlichen Gründen plausibel. Damit kann verhindert werden, dass der Stadtrat diese Vertretung ohne Mitwirkung des GGR ändern kann.
Art. 19 Abs. 2	Vgl. Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2 (Input Gemeindeamt)	Im Falle einer Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG hat die Stadt Wetzikon die Wasserversorgung samt Trinkwasserversorgung in Notlagen im Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon sicherzustellen.	Keine Änderung	Die Bemerkungen des Gemeindeamtes sind in Art. 2 Abs. 2 berücksichtigt worden, eine Anpassung von Art. 19 Abs. 2 ist nicht erforderlich.
Art. 21	Das Gemeindeamt empfiehlt, dass in einer Übergangsbestimmung geregelt werden sollte, welche Vermögenswerte die Stadt der AG überträgt und wie diese bewertet werden. (Input Gemeindeamt)	Abs. 1 Die Stadtwerke Wetzikon AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke einen neuen Arbeitsvertrag ab (Art. 15). Abs. 2 Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung vom 5. März 2002 und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 der Stadt Wetzikon. Abs. 3 Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.	Keine Änderung	In der Weisung ist vorgesehen, die einzelnen Finanzvorgänge transparent darzulegen. Im Gemeindebeschluss wird geregelt, dass sämtliche Aktiven und Passiven der Stadtwerke zu einem festgelegten Preis übergehen. Darin eingeschlossen ist somit auch die Spezialfinanzierung. Eine zusätzliche Regelung dieser finanziellen Vorgänge in der Verordnung macht keinen Sinn.

Zusätzlicher Regelungsbedarf:	Das Gemeindeamt schlägt eine Regelung der Eigentumsverhältnisse betreffend die öffentliche Beleuchtung, die öffentlichen Brunnen und die PV-Anlagen auf Verordnungsstufe vor. (Input Gemeindeamt)	-	Keine Änderung	Bezüglich Eigentum der Beleuchtung und Brunnen sowie PV-Anlagen ist auf Verordnungsstufe keine ausdrückliche Regelung erforderlich. Sie gehören heute nicht zu den Aktiven der Stadtwerke und werden gemäss Gemeindebeschluss auch nicht übernommen.
-------------------------------	---	---	----------------	--

Geplantes Terminprogramm zur Realisierung

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist weiterhin der 1. Juli 2016 vorgesehen. Den Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zugrunde:

Bis zur Vorlage an die Stimmberechtigten:

- 10. Juli 2015 Beschlussfassung und Antragstellung Spezialkommission
- 31. August 2015 Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat
- 22. November 2015 Entscheid über die Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten

Weiteres Vorgehen bei Zustimmung der Stimmberechtigten:

- April 2016 Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Stadtrat
- 30. Juni 2016 Halbjahresabschluss durch die SWW
- Oktober 2016 Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
- November 2016 Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Juli 2016)

Stellungnahmen weiterer Behörden

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung unmittelbar an den Beschluss des Stadtrates vom 15. April 2015 veranlasst. Diese Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Erwägungen

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat eine partielle Abänderung des ursprünglichen Antrages aufgrund der zwingenden Vorgaben sowie den zusätzlichen Hinweisen des Gemeindeamtes vom 11. Juni 2015 und des AWEL vom 19. Juni 2015. Mit den beantragten, zwingenden Anpassungen der Gemeindeordnung sowie den übernommenen Empfehlungen in die Verordnung über die Stadtwerke AG werden die Rechtssicherheit erhöht und die Umsetzung des Geschäftes zusätzlich unterstützt.

Die Auswirkungen der beantragten Anpassungen in der Gemeindeordnung sowie der Verordnung über die Stadtwerke AG auf die nachgelagerten normativen Grundlagen - insbesondere den Konzessionsvertrag - werden in den beiliegenden Akten ebenfalls aufgezeigt. Bei Zustimmung des Grossen Gemeinderates und der Stimmberechtigten konkretisiert der Stadtrat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird als Abänderung zum bestehenden Antrag des Stadtrates vom 15. April 2015 beantragt:
(Referent: Tiefbau- und Energievorstand Heinrich Vettiger)
 - 1.1. *Gemeindeordnung Art. 3 Abs. 3 neu:
Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen. Die Stadt hält 100 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Stadtwerke Wetzikon AG.*
 - 1.2. *Gemeindeordnung Art. 3 Abs. 4 neu:
Die Stadt Wetzikon überträgt der Stadtwerke Wetzikon AG in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen, Kostenbeiträgen, Tarifen und Gebühren sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen.*
 - 1.3. *Gemeindeordnung Art. 19 Abs. 2 neu:
Er erlässt insbesondere:
c) die Verordnungen über die Entsorgung
d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG*
 - 1.4. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 2 Abs. 2 neu:
Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen anderen Dritten erfüllen zu lassen.*
 - 1.5. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 2 Abs. 3 neu:
Sie hat das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Stadt Wetzikon an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.*
 - 1.6. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 3 Abs. 1 lit. c neu:
die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Die Trinkwasserversorgung in Notlagen bleibt in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.*

- 1.7. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 6 Abs. 1 neu:
Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 hiervor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen. Diese sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Wetzikon AG bleiben.*
- 1.8. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 6 Abs. 2 neu:
Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven CHF 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.*
- 1.9. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 6 Abs. 3 neu:
Für nicht mehr benötigte Grundstücke der Stadtwerke Wetzikon AG verfügt die Stadt Wetzikon über ein Vorhandrecht.*
- 1.10. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 9 Abs. 3 neu:
Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags.*
- 1.11. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 9 Abs. 4 neu:
Der Konzessionsvertrag kann ordentlichen beendet werden durch:*
a) *Ablauf der Vertragsdauer;*
b) *Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG;*
c) *Übereinkunft.*
- 1.12. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 9 Abs. 5 neu:
Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich zu beenden, wenn:*
a) *die letzte Jahresbilanz der Stadtwerke Wetzikon AG zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind;*
b) *die Stadtwerke Wetzikon AG ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt.*
- 1.13. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 10 Abs. 2 neu:
Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.*
- 1.14. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 11 Abs. 2 neu:
Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.*

- 1.15. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 12 Abs. 1 neu:
Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive die Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Wasserversorgung mit finanziell selbsttragend sein. Allfällige Gewinne dürfen nicht zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.*
- 1.16. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 14 Abs. 1 neu:
Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität und Gas erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine jährliche Konzessionsgebühr von maximal CHF 550'000. Diese Obergrenze der Konzessionsgebühr verändert sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember; Basis 2013). Im Rahmen dieser Obergrenze wird die Konzessionsgebühr jährlich durch den Stadtrat festgelegt.*
- 1.17. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 14 Abs. 2 neu:
Die Stadtwerke Wetzikon AG belastet die Konzessionsgebühr den Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Anzahl der Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.*
- 1.18. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 14 Abs. 3 neu (entspricht vormals Art. 14 Abs. 2):
Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.*
- 1.19. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 14 Abs. 4 neu:
Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung wird keine Konzessionsgebühr erhoben.*
- 1.20. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 17 Abs. 1 neu:
Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) wahr.*
- 1.21. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 17 Abs. 2 neu:
Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.*
- 1.22. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 17 Abs. 3 neu:
Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Stadt Wetzikon sind im Konzessionsvertrag geregelt.*
- 1.23. *Verordnung über die Stadtwerke AG Art. 17 Abs. 4:
Entfällt.*
2. Den Anpassungen der Gemeindeordnung wird zugestimmt.
3. Den Anpassungen der Verordnung über die Stadtwerke AG wird, unter Vorbehalt der Zustimmung zur Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung, zugestimmt.

4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragt.
5. Das Geschäft unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Tiefbau- und Energievorstand
- Energiekommission
- Leiter Stadtwerke
- Stv. Stadtschreiber

jfl/mpe/mho